



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.76 RRB 1948/0207**
Titel **Baulinien.**
Datum 22.01.1948
P. 88–89

[p. 88] A. Mit Eingabe vom 2. Dezember 1947 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 5. März 1947 über die Abänderung der Baulinien der Mühlegasse zwischen Seilergraben und Niederdorfstraße und der westlichen Baulinie des Seilergrabens zwischen Predigerplatz und Mühlegasse. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 25. April 1947 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 31. Oktober 1947 sind keine Rekurse mehr anhängig. // [p. 89]

B. Dem über die Uraniabrücke führenden Straßenzug Heimplatz-Bahnhofstraße-Sihlporte kommt als Querverbindung eine große Verkehrsbedeutung zu. Er vermag den Verkehr namentlich aus dem Kreis 7 und den angrenzenden Gebieten nach dem Zentrum und über dieses hinaus nach den Kreisen 3 und 4 zu leiten, ohne daß der Bellevue-, der Parade-, der Leonhards- und der Bahnhofplatz berührt und das Limmatquai oder die Bahnhofstraße in ihrer Längsrichtung befahren werden müssen. Der genannte Straßenzug entlastet somit die verkehrsreichen Plätze, Brücken und Straßen des Stadtzentrums. Es ist rechtzeitig dafür zu sorgen, daß die Straßenverbindung Heimplatz-Uraniabrücke-Sihlporte den umschriebenen Funktionen gewachsen ist.

Die Stadt suchte bisher die Querverbindung in einen neuen Straßenzug, den sogenannten Zähringerdurchstich, zu legen. Den von ihr zu diesem Zwecke festgesetzten Bau- und Niveaulinien hat aber der Regierungsrat in den Jahren 1933 und 1941 die Genehmigung versagt.

Die Stadt hat deshalb nach anderen Möglichkeiten gesucht, um das erwähnte Ziel zu erreichen. Als brauchbare Lösung schlägt sie die verbesserte Führung der bestehenden Straßenverbindung Seilergraben-Mühlegasse vor, in Verbindung mit einem entsprechenden Ausbau derselben.

Das vorliegende Baulinienprojekt sieht daher die Vergrößerung des Baulinienabstandes der Mühlegasse zwischen Seilergraben und Zähringerstraße von 15 auf 20 m vor. Die Vergrößerung erfolgt durch Verschiebung der nördlichen Baulinie, da eine Zurücksetzung der Zentralbibliothek nicht in Betracht kommt. Unterhalb der Zähringerstraße wird die Bauflucht der nördlichen Platzwand um 4,50 m, diejenige für das Erdgeschoß und den Keller um weitere 4,00 m zurückverlegt, womit die Voraussetzung geschaffen wird, das Trottoir in Arkaden zu legen.

Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit sind ferner Änderungen an der südlichen Baulinie der Mühlegasse und an der westlichen Baulinie des Seilergrabens vorgesehen. Die einseitige westliche Baulinie der Chorgasse wird ganz aufgehoben und die westliche Baulinie des Seilergrabens soll auf eine Länge von 35 m um 5 m zurückgesetzt werden, womit sich der Baulinienabstand am Seiler-Hirschengraben auf 39,0 m



erweitert. Diese Änderung wird im Hinblick auf die Straßenbahnhaltestelle notwendig. Im weiteren Verlauf kann dann die genannte Baulinie wieder um 2 m vorgeschoben werden. Beim Predigerplatz wird sie über das öffentliche Straßengebiet durchgezogen in der Annahme, daß hier unter Erhaltung einer Fußgänger Verbindung eine Abriegelung des Fährverkehrs erfolge.

Änderungen an den Niveaulinien sind keine vorgesehen.

Die mit Regierungsratsbeschluß Nr. 2393 vom 3. September 1942 genehmigte Bauordnung für den nördlichen Teil der Altstadt rechts der Limmat erhält in Artikel 9 folgenden Zusatz:

«e) an der Nordwestecke Mühlegasse/Zähringerstraße (Arkadendurchgang).»

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen. Immerhin ist es wünschbar, die Absichten der Stadt Zürich für die Gestaltung und Erweiterung ihres Verkehrsstraßennetzes in größerem Zusammenhange zu kennen, um die Bedeutung solcher Teilmaßnahmen richtig beurteilen zu können.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Zürich vom 5. März 1947 betreffend die Abänderung der Baulinien der Mühlegasse zwischen Seilergraben und Niederdorfstraße und der westlichen Baulinie des Seilergrabens zwischen Predigerplatz und Mühlegasse, in Zürich 1, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Folgender Zusatz von Artikel 9 der Bauordnung für den nördlichen Teil der Altstadt rechts der Limmat wird genehmigt: , «e) an der Nordwestecke Mühlegasse/Zähringerstraße (Arkadendurchgang)».

III. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

IV. Der Stadtrat Zürich wird ferner eingeladen, den Regierungsrat über die Absichten der Stadt Zürich für die Gestaltung und Erweiterung ihres Verkehrsstraßennetzes in größerem Zusammenhang zu orientieren.

V. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.03.2017]